

# Richtlinien der Gemeinde Baar für Reklamen anlässlich von Wahlen und Abstimmungen

Die Richtlinien für das Plakatieren für Wahlen und Abstimmungen umschreiben die Meldepflicht sowie die Zulässigkeit und die Ausgestaltung von Reklamen.

## 1. Meldepflicht

Sämtliche politischen Plakatierungen für Wahlen oder Abstimmungen sind meldepflichtig. Dabei ist es unerheblich, ob diese auf privatem oder öffentlichem Grund stehen. Ausgenommen von der Meldepflicht sind kommerzielle Reklameträger (Bsp. APG-Plakatstellen) sowie immatrikulierte Fahrzeuge.

## 2. Aufstellungsort

- Temporäre Wahl- und Abstimmungsplakate sind zulässig, wenn sie die Kriterien und Sicherheitsbestimmungen gemäss Reklamereglement der Gemeinde Baar erfüllen und in der Regel einen Abstand von 3m, mindestens 2.5m vom Strassenrand aufweisen.
- Temporäre Wahl- und Abstimmungsplakate sind innerorts auf öffentlichem Grund, pro zur Wahl stehender Person ein Wahlplakat, an folgenden drei gemeindliche Plakatierungsstellen zulässig:
  1. Baar, Blickensdorferstrasse, GS Nr. 3073, innerorts, Höhe Bedarfsparkplatz, Fahrtrichtung Zentrum
  2. Baar, Neugasse, GS Nr. 1945, innerorts, bei Bushaltestelle, Fahrtrichtung Zentrum
  3. Inwil, Inwilerriedstrasse, Heute GS Nr. 3215, innerorts, bei Buswendeschleife, Fahrtrichtung Inwil
- Bei Wahlen im Majorzverfahren ist das Aufstellen eines Wahlplakates pro zur Wahl stehenden Person, nach Rücksprache mit der Gemeindekanzlei an geeigneter Stelle vor oder im Gemeindehaus möglich.

## 3. Aufstellungsdauer

Plakate für Wahlen und Abstimmungen dürfen frühestens 6 Wochen und einen Tag (Samstag) vor dem Wahl- oder Abstimmungstag aufgestellt werden. Sie sind innert einer Woche nach dem Wahl- und Abstimmungstag wieder zu entfernen.

Auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug sind die kantonalen Vorgaben zu beachten.

#### 4. Format

Es gibt keine Formatvorgaben, jedoch ist die Fläche auf max. 4 m<sup>2</sup> beschränkt.

#### 5. Fristen

Spätestens eine Woche vor dem Aufstellungstermin muss die Meldung schriftlich (Mail oder Onlineformular) eingereicht werden. Die Unterlagen sind zusammen mit dem Meldeformular der Einwohnergemeinde Baar, Abteilung Sicherheit / Werkdienst, einzureichen.

#### 6. Kosten

Das Meldeverfahren ist kostenlos.

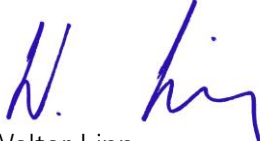
#### 7. Vollzug und Strafen

Die Bewilligungsbehörde verfügt unter Hinweis auf die Strafandrohung des Art. 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch die Entfernung unzulässiger Reklamen und lässt sie nötigenfalls auf Kosten des Verursachers oder der Verursacherin beseitigen.

#### 8. Inkrafttreten

Diese neuen Richtlinien treten am 9. Juli 2019 in Kraft und ersetzen alle vorgängigen Richtlinien für das Plakatieren für Wahlen und Abstimmungen.

#### **Gemeinderat Baar**



Walter Lipp  
Gemeindepräsident



Andrea Bertolosi  
Gemeindeschreiberin